

Antrag

Initiator*innen:

Titel: 9.2. Änderung der Diözesanordnung

Antragstext

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der
2 Diözesanordnung beschließen.
3 Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:
4 Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen
5 der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit,
6 geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen
7 Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine
8 eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ
9 Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

Begründung

10 Die neue BDKJ Bundesordnung, die auf der Hauptversammlung 2017 beschlossen
11 wurde, macht eine Anpassung unserer Diözesanordnung notwendig. Die wichtigsten
12 Änderungen werden hier aufgeführt:

Jugendverbände

- 14 • „Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen“ wird zu
15 „Jugendverbänden“.
- 16 • Die sieben Grundprinzipien werden nicht explizit als Einzelbegriffe
17 genannt, sondern inhaltlich im Text des §3 präzisiert

- 18 • Die neue Bundesordnung ermöglicht eine neue Aufteilung des
19 Diözesangebietes und sieht regionale Gliederungen nicht zwingend vor. Wir
20 möchten die Kreis- und Stadtverbände beibehalten. Der Regionalverband
21 wird aufgelöst.
- 22 • Die Aufgabenübertragung bei nur einem bestehenden Jugendverband wird wie
23 in der Bundesordnung mit einem neuen Absatz geregelt (§4 Absatz 4). Darin
24 ist eine aktive Übertragung mit Bestimmung von Art und Umfang der
25 übertragenen Aufgaben durch ein Organ des BDkJ vorgesehen. Allerdings
26 muss der Jugendverband dieser Übertragung ausdrücklich zustimmen, somit
27 ist die Verbandsautonomie sichergestellt.
- 28 • §5 entfällt durch den Begriff „Jugendverbände“.
- 29 • §6 regelt die Mitgliedschaft von Jugendverbänden neu und wurde
30 entsprechend der Bundesordnung übernommen. Jugendverbände auf allen
31 Ebenen des Diözesanverbandes Augsburg brauchen eine eigene Satzung (laut
32 Bundesordnung wäre sie für eine Ortsgruppe auf Stadt-/Kreisebene
33 optional).
- 34 • §6 Absatz 2 Nr.4 und Absatz 3 regelt die Mindestanforderungen für eine
35 Mitgliedschaft eines Jugendverbandes auf Kreis-/Stadt- und Diözesanebene.
- 36 • §6 Absatz 4 regelt die Unterscheidung bei Jugendverbänden mit Stimmrecht
37 und beratender Stimme und den damit verbundenen Beiträgen.
- 38 • Im §7 wird die DJK Sportjugend als Jugendverband mit aufgeführt. Das
39 Stimmrecht regelt der vorangegangene Paragraph.
- 40 • Bei Aufnahme oder Änderungen von Jugendverbänden informiert die
41 Diözesanebene die Bundes- und Landesebene.

42 Diözesanversammlung:

- 43 • Entsprechend der Änderungen zuvor wird bei der Diözesanversammlung §11
44 Absatz 3 zwischen stimmberechtigten Jugendverbänden und Jugendverbänden
45 mit beratender Stimme unterschieden.
- 46 • In §11 Absatz 5 wird „schriftlich“ zu „in Textform“ geändert.
47 Zudem wird sie in jedem Fall mindestens vier Wochen vorher einberufen.
48 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

49 Diözesanvorstand:

- 50 • Durch die Änderung in der Bundesordnung wird in §15 Absatz 2 ergänzt,
51 dass die Kandidat*innen für den Diözesanvorstand Mitglied in einem
52 Jugendverband des BDKJ sein sollen.

53 Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung:

- 54 • In §18 wird der BDKJ in seinen regionalen Gliederungen neu geordnet. Dies
55 ist durch die neue Bundesordnung möglich und dieser Vorschlag wurde in
56 der Diko bereits thematisiert.

57 Kreis-/Stadtversammlung:

- 58 • In §20 Absatz 4 wird die DJK Sportjugend als beratendes Mitglied
59 gestrichen, da sie in der Liste der Jugendverbände geführt wird. Das
60 Stimmrecht regelt §6.

- 61 • In §20 Absatz 5 wird „in Textform“ eingefügt. Die Kreis-
62 /Stadtversammlung wird zukünftig mindestens drei Wochen vorher
63 eingeladen. Näheres regelt die Satzung/Geschäftsordnung des Kreis-
64 /Stadtverbandes.

- 65 • Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes muss
66 der Diözesanvorstand zwei Woche vor der Versammlung vom Antragsteller
67 informiert werden.

- 68 • Durch die Änderung der Bundesordnung wird in §21 Absatz 2 ergänzt, dass
69 die Kandidat*innen für den Kreis-/Stadtvorstand Mitglied in einem
70 Jugendverband sein sollen.

- 71 • Die gleichen Änderungen gelten auch für die §24 und 25.